

**Koordinaten im Gauß-Krüger-Koordinatensystem**

Nr.	Rechtswert	Hochwert	Nr.	Rechtswert	Hochwert
5	3441612.6038	5918302.6000	15	3441476.6479	5918280.6402
6	3441609.2737	5918297.8273	16	3441419.4813	5918281.2935
7	3441599.0605	5918293.8458	17	3441395.0900	5918281.6367
8	3441541.3157	5918294.7555	18	3441383.6036	5918281.8420
9	3441531.9302	5918294.0803	19	3441383.6283	5918283.3462
10	3441522.8065	5918291.7776	20	3441383.2072	5918284.4102
11	3441500.5693	5918284.0398	21	3441382.1572	5918284.8676
12	3441497.6089	5918283.1221			
13	3441494.5921	5918282.4090			
14	3441485.1667	5918281.0281			

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

**I. Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung**  
GEE: Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung**  
0,8: Geschossflächenzahl  
0,8: Grundflächenzahl  
GH max. 22,00 m: Maximal zulässige Gebäudehöhe
- Baugrenzen, Baugrenzen**  
a: abweichende Bauweise  
Baugrenze
- Verkehrsflächen**  
Öffentliche Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
Einfahrtsbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**  
Flächen für Versorgungsanlagen  
Zweckbestimmung: Schmutzwasserpumpwerk
- Grünflächen**  
private Grünfläche  
Zweckbestimmung: Räumufstretzen gem. Hinweis Nr. 9

**7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gemäß TF: 8.3
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß TF: 8.1, 8.2 und 8.4

**8. Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung des Maßes baulicher Nutzung/ unterschiedlicher Festsetzungen zur Bepflanzung
- Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1
- Koordinatennummer
- Richtungssektoren gemäß TF 1.4

**II. Nachrichtliche Übernahme**

- Leitung unterirdisch (Strom-/ Fernmeldeleitung), gem. Hinweis Nr. 7

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) (gemäß § 8 BauNVO)**

1.1 Gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO sind innerhalb des GEE die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Taxisstellen) und 4 (Anlagen für sportliche Zwecke) BauNVO nicht zulässig.

1.2 Die nach § 8 BauNVO Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 Es sind nur Vorhaben (Bauwerke und Anlagen) zulässig, deren Geräusche in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEX (Rüchenbezogener Schalleistungspegel pro m²) nach DIN 45691 wieder tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Bezeichnung	Flächenbezogener Schalleistungspegel in [dB(A) pro m²]		Quellfläche F in m²
	L <sub>W, tag</sub>	L <sub>W, nacht</sub>	
GE-Fläche	49	39	54.983

1.4 In den Richtungssektoren A bis K erhöhen sich die Emissionskontingente L<sub>EX, max</sub> um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor k	Zusatzkontingent L <sub>EX, max</sub> (dB(A))		Richtungssektor k	Zusatzkontingent L <sub>EX, max</sub> (dB(A))	
	tags	nachts		tags	nachts
A	5	0	F	13	4
B	6	1	G	14	6
C	8	2	H	15	8
D	11	3	I	14	7
E	12	3	J	16	11
			K	0	11

- Die Koordinaten zu den Richtungssektoren sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- Die Berechnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angegebenen Emissionskontingente (LEK) ist mit der Annahme freier Schallabstrahlung von Emissionen zum Immissionsort und ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandmaßes und ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und von Boden- und Meteorologiedämpfung nach DIN 45691 durchgeführt worden.
- Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig, wenn sie keine zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimente im Sinne des Einzelhandelsbedarfskonzepts der Stadt Varel vertreiben. Zentrenrelevante Sortimente sind WZ - Nr. = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2008): Augenoptik (WZ 47.76.1), Bekleidung (ohne Sportbekleidung WZ 47.71), Bücher (WZ 47.81 und 47.79.2), Computer (PC-Hardware und Software) (WZ 47.41), Elektrokonsumgüter (aus WZ 47.54), Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör (WZ 47.82.3), Glas/ Porzellan/ Keramik (WZ 47.59.2), Haus- / Bett- / Tischwäsche (aus WZ 47.51), Hauswaren (aus WZ 47.59.5), Heimtextilien/Gärtnerei (aus WZ 47.53 und WZ 47.51), Kurzwaren/ Schneidwaren/ Handarbeiten sowie Metwaren für Bekleidung und Wäsche (WZ 47.51), medizinische Geräte und orthopädische Artikel (WZ 47.4), Musikinstrumente und Zubehör (WZ 47.59.2), Papier/ Buchdruck/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf (WZ 62.2), Schuh/ Lederverlei (WZ 47.72), Spielwaren (47.85), Sport- und Campingartikel (ohne Campingbedarf und Angelbedarf) (aus WZ 47.84.3), Telekommunikationsartikel (WZ 47.42), Uhren/ Schmuck (WZ 47.77), Unterhaltungselektronik (WZ 47.43 und 47.63), Waffen, Jagdbedarf, Angeln (aus WZ 47.78.9 und 47.64.2), Warenwirtschaftsbedarf (ohne Möbel), Bücher, Poster, Bilderrahmen, Kunstgegenstände (WZ 47.73.3), Telekommunikationsartikel (WZ 47.42), Blumen (aus WZ 47.76.1), Drogerie, Kosmetik, Parfümerie (WZ 47.75), Nahrungs- und Genussmittel (WZ 47.2), pharmazeutische Artikel (Apothek) (WZ 47.73), Zeitungen, Zeitschriften (WZ 47.62.1), zoologischer Bedarf und lebende Tiere (aus WZ 47.76.2).
- 1.6 Bei Einzelhandelsbetrieben, die im Hauptsortiment nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente führen, können ausnahmsweise Randsortimente aus den aufgeführten zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten in einer Größenordnung von bis zu 10 % zugelassen werden, sofern nicht städtebauliche Gründe wie der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche einer Ausnahme entgegenstehen. Die Randsortimente dürfen insgesamt eine Verkaufsfläche von 800 qm nicht überschreiten.
- 1.7 Gewerbe- und Handelsbetriebe mit betriebsbezogenen Einzelhandels (Ladengeschäfte und Ladenhandwerk) sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb vorhanden ist, der Einzelhandel in einem betrieblichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb steht, eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Untereinheit sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und eine Verkaufsfächenobergrenze von max. 800 qm nicht überschritten wird.
- 2. Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 18 BauNVO)**
- 2.1 Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe wird eine Höhe von 5,50 m ü NN festgesetzt.
- 2.2 Die Gebäudehöhe ist das Maß zwischen dem o. u. unteren Bezugspunkt und der Oberkante des Gebäudes. Eine Überschreitung der Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Antennen) ist zulässig.
- 2.3 Ausnahmsweise können die maximalen Gebäudehöhen durch die Aufbringung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (insbes. Kollektoren und Photovoltaikanlagen) um 1 m überschritten werden.
- 3. Abweichende Bauweise (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO)**
- In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit einer Längsbauabgrenzung bis zu 130 m zulässig. Solche Grenzabstände sind nach der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) einzuhalten.
- 4. Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche (gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO)**
- Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Lagerplätzen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis 30% der Baugrubenfläche ist zulässig.
- 5. Stellplätze und Garagen (gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenabgaben gemäß § 14 BauNVO)**
- Garagen und Gebäude als Nebenabgaben sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.
- 6. Grünflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Die private Grünfläche ist als Rasenfläche mit max. zweijähriger Mahd und Abtransport des Mähgutes oder als Sukzessionsfläche zu erhalten bzw. anzulegen. Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen sind zulässig. In der Grünfläche ist die Anlage einer max. 20 m breiten Zu- und Abfahrt in Abstimmung mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden zulässig.
- 7. Lichtimmissionen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Die Belichtung der Außenfassaden darf mit UV-erem Licht erfolgen; die Lichtquellen dürfen eine maximale Höhe von 10 m nicht überschreiten und nur ein (nach „innen“) gerichtete Licht auf die Außenfassaden ausstrahlen. Eine Belichtung der an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen, insbesondere Freizeitanlagen, ist unzulässig. Eine Belichtung der Außenfassaden der Gebäude ist unzulässig.
- 8. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
- 8.1 In dem gekennzeichneten Bereich ist eine einreihige Gehölzreihe aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen (vgl. Hinweis Nr. 6) nachrecht zu pflanzen. Pflanzabstand 1,50 m, pro angefangenen 20 m ist ein Laubbäum zu pflanzen; die Gehölzanzahlung ist langjährig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Erhaltung ist langjährig zu gewährleisten. Eine Schallschutzmaßnahme bis zu einer maximalen Höhe von 5,00 m ist zulässig, wenn hierdurch die Baumpflanzung nicht eingeschränkt wird. Eine Lärmschutzmaßnahme ist so auszuführen, dass nach Möglichkeit nur eine Wall/Wand-Kombination zur Ausführung gelangt; falls aus Platzgründen auf einen Teilleist nur eine Wand möglich ist, muss deren Länge deutlich hinter der Länge einer Wall/Wand-Kombination zurückbleiben. Durch die Lärmschutzmaßnahme bedingte Abweichungen von den Pflanzabständen sind zulässig. Die Anpflanzung ist bis zum Ende der Baummaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu realisieren.
- 8.2 In dem gekennzeichneten Bereich ist eine einreihige Gehölzreihe aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen (vgl. Hinweis Nr. 6) nachrecht zu pflanzen. Pflanzabstand 1,50 m, pro angefangenen 10 m ist ein Laubbäum zu pflanzen; die Gehölzanzahlung ist langjährig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Anpflanzung ist bis zum Ende der Baummaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu realisieren.
- 8.3 Die räumliche Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung ist langjährig zu erhalten; Gebölze sind bei Abgang zu ersetzen. In der Pflanzungsfläche ist die Anlage einer max. 20 m breiten Zu- und Abfahrt zulässig.
- 8.4 In dem gekennzeichneten Bereich ist eine einreihige Gehölzreihe aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen (vgl. Hinweis Nr. 6) nachrecht zu pflanzen. Pflanzabstand 1,50 m, pro angefangenen 10 m ist ein Laubbäum zu pflanzen; die Gehölzanzahlung ist langjährig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Anpflanzung ist bis zum Ende der Baummaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu realisieren.
- 9. Zu- und Abfahrtsbereiche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Die tatsächliche Lage der Zu- und Abfahrtsbereiche darf um bis zu 10 m von der festgesetzten Lage abweichen.

HINWEISE

- Baunutzungsverordnung**  
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.
- Bodenfunde**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tonfigelinschriften, Holzlebensammlungen, Schächel sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Staukonzentrationen, ausgetrocknete Steine solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldespflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Olmstedt Straße 15, 29121 Osterode am Harz, oder dem Denkmalbehörden der Stadt Varel gemeldet werden. Meldespflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unterbreiten zu lassen bzw. für ihren Schutz mit Sorge zu tragen. Dies nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten**  
Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Friesland - Unsere Bodenschutzbehörde - zu informieren.
- Kampfmittel**  
Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Stadt Varel zu benachrichtigen.
- DIN und ISO-Vorschriften**  
Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften können bei der Stadt Varel, Fachbereich Planung und Bau, Zum Julehusen 20, 26310 Varel, während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- Liste standortgerechter heimischer Gehölze**  
Artenliste standortgerechter heimischer Gehölze:  
**Bäume**  
Bergahorn Acer pseudoplatanus  
Bergahorn Acer pseudoplatanus  
Bergahorn Acer pseudoplatanus  
Eberesche Sorbus aucuparia  
Eiche Fraxinus excelsior  
Fichte Tanne Fichte Pinus peuce  
Hänbuche Carpinus betulus  
Rothbuche Fagus sylvatica  
Sanddorne Berberis penultima  
Schwarzerle Alnus glutinosa  
Spitzahorn Acer platanoides  
Sommerlinde Tilia platyphyllos  
Steineiche Quercus robur  
Vogelkirsche Prunus avium  
Wildpappel Malus sibirica  
Weißdorn Pyrus communis  
Winterrinde Tilia cordata  
Zierapfel Populus tremula  
**Sträucher**  
Felsenbirne Amelanchier ovalis  
Gemeiner Schneeball Viburnum opulus  
Gewöhnlicher Flieder Syringa vulgaris  
Grazwiese Salix cinerea  
Hartweide Salix viminalis  
Hornveilchen Lonicera xylosteum  
Hülse, Stachpanax Ilex aquifolium  
Hundrose Rosa canina  
Kornelkirsche Cornus mas  
Liguster Ligustrum vulgare  
Pflaumenblüte Eucornia europaea  
Purpurweide Salix purpurea  
Salweide Salix caprea  
Schlehe Prunus spinosa  
Schwarzer Holunder Sambucus nigra  
Waldrose (Hortensie) Clematis viticla  
Weißdorn Crataegus monogyna

**7. Ungenau Lage der Leitung**  
Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan gekennzeichneten Lage abweichen. Daher ist vor Beginn mit Bodenbewegungen und Bauarbeiten in der Nähe der Leitung der Leitungsführer hinsichtlich des genauen Leitungswarfs zu befragen.

**8. Gewässerrandstreifen (gemäß § 91 a Abs. 1 NWG)**  
In einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers II. Ordnung gelten die Bestimmungen des § 91 a Abs. 1 NWG. Insbesondere dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet gemäß § 91 a Abs. 3 NWG die untere Wasserbehörde des Landkreises Friesland.

**9. Räumliche Zone (gemäß § 10 des Entwässerungsverbandes Varel)**  
In der 10 m breiten Räumlichen Zone, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers II. Ordnung gelten die Bestimmungen der Satzung des Entwässerungsverbandes Varel. Dieser Bereich ist von Hindernissen, insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Entwässerungsverband Varel.

**10. Überlagerung rechtswirksamer Bebauungspläne**  
Der Bebauungsplan Nr. 225 „Gewerbegebiet Frieslandkaserne“ überdeckt mit seinem Geltungsbereich Teile des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 205 „Kreiselstadtzentrum“. Der Bebauungsplan Nr. 205 „Kreiselstadtzentrum“ tritt damit in den überlagerten Bereichen nach Rechtskraft des Nr. 225 „Gewerbegebiet Frieslandkaserne“ außer Kraft.

**PRÄAMBEL**

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NdsMV) HAT DER RAT DER STADT VAREL DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 225 "GEWERBEGEBIET FRIESLANDKASERNE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN OBERSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VAREL, DEN .....

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
DER VERWALTUNGSBEHÖRDE DER STADT VAREL HAT IN SEINER SITZUNG AM ....., DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 225 "GEWERBEGEBIET FRIESLANDKASERNE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

VAREL, DEN .....

BÜRGERMEISTER .....

**2. PLANUNTERLAGE**  
LIEGENSCHAFTSKARTE MAßSTAB: 1 : 1.000  
AMTLICHE KARTE MAßSTAB: 1 : 1.000  
QUELLE AUSZUG AUS DEN GEODATISCHEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG  
2016 © LGLN  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regierungsregion Aurich

Die PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEWEISBAAREN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM .....) SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREL.

(ORT) (DATUM) DEN .....

(AMTLICHE VERMESSUNGSSTELLE) .....

(UNTERSCHRIFT) .....

SIEGEL .....

**3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**  
DER VERWALTUNGSBEHÖRDE DER STADT VAREL HAT IN SEINER SITZUNG AM ....., DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEOZUGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

VAREL, DEN .....

BÜRGERMEISTER .....

**4. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**  
DER VERWALTUNGSBEHÖRDE DER STADT VAREL HAT IN SEINER SITZUNG AM ....., DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 4 A BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEOZUGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

VAREL, DEN .....

BÜRGERMEISTER .....

**5. SATZUNGSBESCHLUSS**  
DER RAT DER STADT VAREL HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 225 "GEWERBEGEBIET FRIESLANDKASERNE" NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM ....., ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

VAREL, DEN .....

BÜRGERMEISTER .....

**6. INKRAFTTRETEN**  
DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADT VAREL IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 225 "GEWERBEGEBIET FRIESLANDKASERNE" IST DAMIT AM ....., RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

VAREL, DEN .....

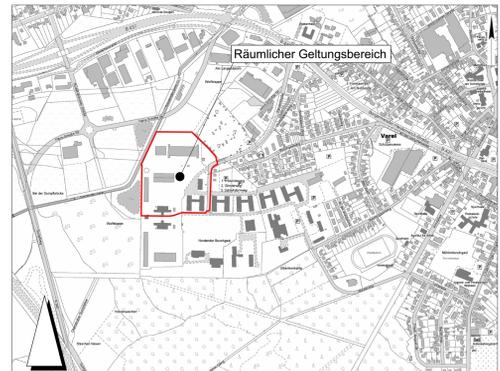
BÜRGERMEISTER .....

**7. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN**  
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

VAREL, DEN .....

BÜRGERMEISTER .....

ÜBERSICHTSKARTE M 1:5000



GEHEINDE / AUFTRAGGEBER: STADT VAREL

PLANINHALT: BEBAUUNGSPLAN NR. 225 "GEWERBEGEBIET FRIESLANDKASERNE" MAßSTAB: 1 : 1.000

PROJEKT-NR.	PROJEKT-DATEI	PROJEKTLEITER	BEARBEITUNG	CAD-BEARB.	GEPRÜFT
10195	2017_01_09_10195_BP225_P2_pl-wk	Winter	Winter	Kö, Rül, Eth	

VERFAHRENSART	PLANSTAND	BLATTGR.	DATUM
geänderter Entwurf	Winter	750 x 970	09.01.2017

PROJEKTLEITER: Thalen Consult GmbH  
INGENIEURE - ARCHITECTEN - STADTPLANER  
Sitz der Gesellschaft: Uvaldstr. 39, 26340 Neuenburg, Tel. 0 44 52 - 9 16 - 0, Fax 0 44 52 - 9 16 - 1 01, E-Mail: info@thalen.de  
STADT- UND LANSCHAFTSPLANUNG